

1 Wiest, demonstratio relig. sive instit. theologiae. 6 Vol. Ingolstadt, 1790—1817.

[830.] C. G. Ackermann in Dessau sucht unter vorhergehender Preisangezeige:

1 Beer, Augenheilkunde. 2. Bd. Wien, Heubner.

1 Harenmann, Exterieur. Hannover, Hahn, fehlen bei den Verlegern.

### Übersetzungs-Anzeigen.

[831.] Von folgendem Werke:

Les historiettes de Tallemont des Réaux. Mémoires pour servir à l'histoire du XVII. siècle, publiés sur le manuscrit inédit et autographe par Monmergne de Chateaugiron et Taschereau. 6 Tom. 8. Paris, 1834. Alphonse Levasseur“

wird in kurzen in einer nahhaften Buchhandlung eine Uebersetzung erscheinen, welche zur Vermeidung von Collisionen hiermit bekannt gemacht wird.

[832.] Bei mir erscheint binnen einigen Wochen eine gute Uebersetzung des französischen Romans:

Le Brasseur Roi par M. le Vicomte d'Arlincourt.  
G. Bethge in Berlin.

[833.] Bei Unterzeichnetem erscheint binnen kurzem eine Uebersetzung des Werkes:

Experiments and observations on the gastric Juice and the physiology of Digestion, by Will. Beaumont, M. D. Surgeon in the U. S. Army.  
Plattsburgh, 1833.

Leipzig, den 7. Juni 1834.  
Ch. E. Kollmann.

### Vermischte Anzeigen.

[834.] In No. 22. d. Bl. (Gesetz No. 766) beliebt es dem Herrn F. Niegel zu Potsdam anzugeben: er habe die Zeitschrift „Abhandlungen über einige der wichtigsten Theile der Preuß. Städte-Ordnung re.“ wegen des sehr herunter gegangenen Absatzes, der beim 3. und 4. Heft sichtbar geworden, ferner nicht fortsetzen wollen. Aber hat er mich nicht schriftlich und mündlich vor Erscheinung des 4. Heftes und auch nachher zur Fortsetzung fürs nächste Jahr ermuntert? Hat er mir nicht die Anzeige am Ende des 4. Heftes zur Genehmigung mitgetheilt? — Es war also seine wahre Absicht, die Zeitschrift ferner zu verlegen; mithin konnte der Absatz so gering nicht seyn, um so mehr, da Herr F. Niegel die fehlenden mündlichen Bedingungen wiederum zu erfüllen versprach.

Eingetretene Differenzen, zu welchen sein Schreiben vom 28. Jan. d. J. Anlaß gab, und worauf meine Antwort vom 1. Febr. c. erfolgte, bestimmten mich, als alleinig autorisierten Herausgeber (dennach das Erscheinen der Fortsetzung auch nicht von ihm abhing), einen andern Verleger zu suchen. Ich fand ihn leicht und bin sehr zufrieden. Wozu also jene müßige und unwahre Anzeige?

Der geehrte Buchhandel möge sie hiernach würdigen und

wolle meiner Versicherung Glauben schenken, daß ich meine Enunciation durch Schriften dokumentiren kann.

Berlin, Anfangs Juni 1834.

Dr. Janke, Regierungsrath.

[835.] Erwiderung  
auf das  
in No. 20 des Börsenblattes erschienene  
Circular  
des Herrn S. Schmerber in Frankfurt a. M.  
und der Herren Firmin Didot frères in Paris,  
betrifft  
die deutsche Ausgabe  
des UNIVERS PITTORESQUE.

Der ohne mein Verschulden zwischen mir und Herrn Schmerber entstandene Vorfall über die von uns beiden gleichzeitig unternommene deutsche Herausgabe des Univers pittoresque muß sich durch die Frage erledigen:

„Kann ein deutscher Buchhändler, weil er der Commis-  
sionnaire einer französischen Buchhandlung für den Ver-  
schluß eines französischen Werkes in Deutschland ist,  
deswegen einen andern deutschen Verleger eines Eingriffs in  
seine Rechte beschuldigen, weil dieser von einem solchen  
französischen Werke eine deutsche Ausgabe veranstal-  
tet?“

Wer diese Frage mit Ja beantworten könnte, würde einen  
Begriff von Verlagsrecht ausspielen, den in Deutschland, Frank-  
reich, England, in der ganzen Welt Niemand kennt.

Wenn schon der allgemeine buchhändlerische Brauch er-  
laubt, Werke, die einer ausländischen Nationalliteratur ange-  
hören, selbst im Original im Auslande wieder abzudru-  
cken, so versteht man um so weniger, wie Herr Schmerber  
dazu kommt, auf einen ausländischen Commissionsartikel ein  
solches ausschließliches Recht in Anspruch zu nehmen, daß ein  
anderer Buchhändler nicht einmal die Uebersetzung davon  
herausgeben dürfte.

Als vor einigen Jahren in Leipzig Buchhändler Frank  
den Antrag stellte, „die Einleitung zu treffen, daß, sobald eine  
Buchhandlung die beabsichtigte Uebersetzung irgend einer Schrift  
anzeige, dies für jede andere Buchhandlung eine verbotene  
Frucht seyn solle,“ so fand sein Antrag keine Unterstützung,  
weil man von einem Monopol Nichts wissen wollte.

Mit welchem Rechte also hr. Schmerber seine Ueber-  
setzung als eine „rechtmäßige“ deutsche Ausgabe bezeich-  
net, stelle ich dem Urtheil meiner H. H. Collegen anheim,  
gleichwie Sie auch die Garantie zu würdigen wissen werden,  
die Sie und das Publikum durch seine „einstweilige“ Her-  
absetzung des Preises erhalten. Was aber die nachschriftliche  
Bemerkung der Hrn. Didot frères betrifft, als ob ich mich  
in der Anzeige meiner deutschen Ausgabe für deren Erscheinen  
unbefugter Weise auf ihre Bürgschaft berufen hätte, so muß  
ich mich wundern, wie einfache Worte so gänzlich missverstan-  
den werden möchten. Ich habe gesagt:

„Außer den Namen der ersten französischen Gelehrten, die  
an der Spitze jenes literarischen Unternehmens stehen, bürge  
auch die rühmlichst bekannte Verlagshandlung für den un-  
gestörten Fortgang desselben, und ich glaube mithin dem  
Publikum in eben so ununterbrochener Folge auch die Lie-  
ferung der deutschen Uebersetzung versprechen zu können.“

Ich hatte eine moralische Ueberzeugung, ein Vertrauen zu  
der Didotschen Verlagshandlung ausgesprochen — darin liegt  
doch gewiß Nichts, worüber diese sich zu beklagen Ursache ha-  
ben könnte. Uebrigens ist meine Anzeige für Deutsche geschrie-  
ben; diese werden den unzweideutigen Sinn meiner Worte